

REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

AnlagePer beA

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Rechtsanwalt Hartmut Scheidmann

Rechtsanwalt Alexander Sustal

Sekretariat Olga Nass
Telefon +49 / 30 / 88 56 65 186
Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99
scheidmann@redeker.de

Berlin, den 28. November 2022

Reg.-Nr.: 86/004380-22

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Bürger für Bürger
e.V. Oberteuringen

./. Bundesrepublik Deutschland/
gsub - Gesellschaft für soziale
Unternehmensberatung mbH

- VG 26 L 193/22 -

erwidern wir auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 25. Oktober 2022 und vom 14. November 2022 wie folgt:

Der Antrag hat auch nach dem weiteren Vortrag des Antragstellers keinen Erfolg. Die Ausführungen zum Rechtsschutzbedürfnis (dazu I.), zum Anordnungsanspruch (dazu II.) und Anordnungsgrund (dazu III.) tragen das Begehren des Antragstellers nicht. Im Einzelnen:

I. Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis

Wie wir in unserem Schriftsatz vom 07. Oktober 2022 auf S. 2 f. ausgeführt haben, ist der Antragsteller gehalten, seinen Eilantrag durch einen Antrag nach §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO zu flankieren, um einer drohenden Kapazitätserschöpfung entgegenzuwirken. Der am 25. Oktober 2022 erhobene Drittwiderspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom

Berlin
Leipziger Platz 3
10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin
IBAN:
DE82 1007 0000 0155 0359 00
BIC: DEUTDE33XXX

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Stentzlers Hof
Petersstraße 39-41
04109 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
4 More London Riverside
London SE1 2AU
Tel. +44 20 740748-14
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

25. August 2022 zugunsten der iPEBo, Dok-Nr.: ETB.02.00270.23, ist hierzu nicht ausreichend. Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 28. November 2022 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 62 SGB X die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet. Die schriftliche Ausfertigung der Anordnung vom 28. November 2022 ist hier als **Anlage 9** beigelegt.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragsgegners vom 25. Oktober 2022 nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 62 SGB X entfallen. Der Widerspruch kann die Zuschussgewährung an iPEBo und damit die Kapazitätserschöpfung nicht verhindern. Nach dieser derzeitigen Sach- und Rechtslage bestehen keine Mittel, die nach Maßgabe der EUTBV an den Antragsteller zugewendet werden könnten. Schon deswegen kann der Antrag keinen Erfolg haben.

II. Kein Anordnungsanspruch

Auch nach dem neuen Vorbringen des Antragstellers besteht kein Anordnungsanspruch. Die vorgebrachten Einwände gegen die Unzuverlässigkeit der Leitungspersonen des Antragstellers i. S. d. § 8 Abs. 1 EUTBV (dazu 1.), die vermeintliche Eigenschaft des iPEBo als Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 EUTBV (dazu 2.), die Gewährleistung eines behinderungsübergreifenden Angebotes i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV (dazu 3.), die Auswahlentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV (dazu 4.) und gegen die Vorwegnahme der Hauptsache (dazu 5.) überzeugen nicht. Im Einzelnen:

1. Unzuverlässigkeit des Herrn Schalski und weiterer leitender Personen des Antragstellers

Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers ist die Zuverlässigkeit seiner Leitungspersonen i. S. d. § 8 Abs. 1 EUTBV nicht gewährleistet. Das betrifft sowohl den für die EUTBV-Beratung erforderlichen Zeitaufwand (dazu a)) als auch den Umgang mit personenbezogenen Daten (dazu b)). Im Einzelnen:

a) Zum Zeitaufwand

Die vom Antragsteller aufgestellte Berechnung zu den Arbeitsstunden, die Herr Schalski für seine Rentenberatung aufwendet (Schriftsatz vom 25. Oktober, S. 7 ff.), ist nicht schlüssig. Wenn der Zeitaufwand überhaupt aus einer Bilanzkennzahl abgeleitet werden kann, dann aus den Umsatzerlösen der Rentenberatung und nicht – wie der Antragsteller meint – aus dem Betriebsergebnis, das bereits um Aufwendungen vermindert ist. Die Umsatzerlöse betragen nach den eigenen Angaben des Antragstellers zum August des Geschäftsjahres 2021 EUR 34.294,00 und zum August des Geschäftsjahres 2022 EUR 15.241,49. Nicht eingerechnet sind hierbei die Umsatzerlöse aus September bis Dezember des betreffenden Geschäftsjahres, die der Antragsteller nicht vorgelegt hat. Damit ist davon auszugehen, dass die jährlichen Umsatzerlöse um ein Vielfaches höher liegen, als der Antragsteller per BWA dargelegt hat. Um den jährlichen Zeitaufwand für die Rentenberatung zu ermitteln, müssten die unbekanntes Jahresumsatzerlöse durch die Umsatzerlöse, die Herr Schalski pro Stunde erzielt, dividiert werden. Der Umsatzerlös pro Stunde ergibt sich durch Division der nach § 34 RVG abrechenbaren Gebühr durch den hierfür benötigten Zeitaufwand. Er dürfte schätzungsweise zwischen EUR 83,00 und EUR 125,00 liegen, wenn man bedenkt, dass der Zeitaufwand pro Beratung nicht bei den angegebenen 20 Min pro Gespräch liegt, sondern eher bei 2 h bis 3 h, die realistischer Weise für eine sorgfältige Aktendurchsicht und die Bewertung des Sachverhaltes (einschließlich umfangreicher Kalkulationen) sowie der Rechtslage eines Rentenberatungsfalles von mittlerer Komplexität benötigt werden. Gemessen hieran dürfe der für die Rentenberatung erforderliche Zeitaufwand tatsächlich höher sein als vom Antragsteller angegeben.

Der vom Antragsteller gezogene Vergleich zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Nebentätigkeit nach TVöD trägt nicht. Im Unterschied zum Angestellten im öffentlichen Dienst erhält der Antragsteller eine Förderung, die mit einem bestimmten Zweck gekoppelt ist, der über die Beachtung der Interessen des Arbeitgebers und die Gemeinwohlbindung hinausgeht, die Angestellte im öffentlichen Dienst zu beachten haben. Der von der EUTBV verfolgte Zweck einer unabhängigen ergänzenden Beratung zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen als niedrighwelliges Angebot verlangt, dass für die Beratung hinreichend Zeit zur Verfügung steht (Referenz auf die zeitliche Dimension in § 8 Abs. 3 Nr. 2 EU-

TBV) und zwar regelmäßig, kontinuierlich und durchgehend und nicht durch Nebentätigkeiten unterbrochen. Das ist bei der parallel betriebenen Rentenberatung nicht gewährleistet. Etwaige Synergien sind entgegen der Auffassung des Antragstellers (Schriftsatz vom 25. Oktober, S. 9) nicht zu erkennen. Wenn man dem Vortrag des Antragstellers Glauben schenken wollte und die Tätigkeit des Herrn Schalski als EUTB-Berater tatsächlich den Hauptteil seiner Arbeitsstunden in Anspruch nimmt, dann profitiert die Rentenberatung von der EUTB-Beratung und nicht umgekehrt. Aus dem vom Antragsteller hervorgehobenen Umstand, dass Frau Schalski für EUTB-Klient*innen von 9-16 Uhr am Telefon zur Verfügung steht und zur selben Zeit Anrufe für die Rentenberatung entgegennimmt, ist allein keine Verbesserung der Beratungs- und Erreichbarkeitssituation für EUTB-Klient*innen ersichtlich.

Die soeben geschilderten Tatsachen legen nahe, dass Herr Schalski sich nicht mit seiner Arbeitskraft und-zeit der EUTBV-Beratung widmen kann, was mit den Zwecken der EUTBV nicht vereinbar ist.

b) Zu den Verstößen gegen das Datenschutzrecht

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von Frau Scherer ist entgegen der Auffassung des Antragstellers (Schriftsatz vom 25. Oktober, S. 9 f.) als Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben zu qualifizieren. Dass die Antragsgegnerin über ihre Fachstelle ein Gesprächsangebot eröffnet hat, ändert hieran nichts. Die Datenweitergabe an Vereinsmitglieder des Antragstellers war hierdurch nicht legitimiert. Es fehlt an einer rechtlichen Grundlage für die Datenweitergabe, was aber nach Art. 6 DSGVO Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit ist. Zudem verstößt die Datenweitergabe an Vereinsmitglieder gegen den Grundsatz der Zweckbindung nach Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO.

Absender der E-Mail vom 20. September 2022, mit der das Gesprächsangebot eröffnet wurde, war nicht Frau Scherer als Person, sondern die Fachstelle Teilhabeberatung. Dies lässt sich dem Briefkopf der E-Mail (*fachstelle@teilhabeberatung.de*) zwanglos entnehmen. Ferner lässt sich der Anrede der E-Mail entnehmen, dass die E-Mail ausschließlich an die Berater*innen gerichtet ist, die für die Träger der Beratungsangebote tätig sind. Nur diese – und nicht etwa Mitglieder des Trägers oder gar Beratene – sollten also mit der Fachstelle – und nicht etwa mit Frau Scherer persönlich – in Austausch treten können. Der Zweck der Datenweitergabe war mithin in persönlicher Hinsicht beschränkt, weil nur die vorstehend genannten Personen miteinander kommunizieren sollten. Er war aber auch

in sachlicher Hinsicht beschränkt, weil allenfalls die E-Mailadresse des Absenders, nicht aber jene von Frau Scherer an (andere) Berater*innen weitergegeben werden durfte. Dies hatte der Antragsteller als Verantwortlicher i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO zu beachten (vgl. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Legt man dies zugrunde, verstößt die erfolgte Datenweitergabe nicht nur gegen den Grundsatz der Zweckbindung gem. Art. 5 Abs. 1 b) DSGVO. Sie ist auch nicht durch eine Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO gedeckt. Frau Scherer hat in eine Weitergabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse weder eingewilligt, noch ist eine der sonstigen der Rechtsgrundlagen für eine Datenverarbeitung erfüllt. Dass die Mitgliederversammlung des Antragstellers mit Beschluss vom 27. September 2022 jedes Mitglied des Antragstellers ermächtigt hat, mit der Antragsgegnerin zu kommunizieren, ändert hieran nichts. Die Berechtigung zur Datenverarbeitung muss sich aus einem der in Art. 6 DSGVO genannten Gründe ableiten. Daran fehlt es offenkundig.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers kommt es auch nicht darauf an, dass es sich um einen „leichten“ Verstoß handelte. Datenschutzrechtlich relevant ist er allemal. Vor allem aber indiziert der Verstoß, dass die für den Antragsteller handelnden Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. d. § 8 Abs. 1 EUTBV aufweisen, weil ihnen die Sensibilität beim Umgang mit Daten fehlt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Personen mit Daten von höherer Sensibilität, etwa jenen von Klient*innen ebenso unzuverlässig umgehen, wie dies hier geschehen ist. Das birgt ein Risiko für die Zielgruppe der Personen, denen die Beratung nach der EUTBV zugutekommen soll.

2. Vermeintliche Leistungserbringereigenschaft oder Abhängigkeit des iPEBo von Leistungserbringern

iPEBo ist nicht Leistungserbringer i. S. d. § 1 Abs. 3 EUTBV und § 32 Abs. 1 SGB IX und daher auch nicht von der Bewilligung eines Zuschusses nach § 1 Abs. 3 EUTBV ausgeschlossen (dazu a)). Er ist auch nicht von anderen Leistungserbringern abhängig (dazu b)). Die dahingehende Argumentation des Antragstellers trägt nicht. Im Einzelnen:

a) Keine Leistungserbringereigenschaft des iPEBo

Unter „Leistungserbringer“ i. S. d. § 32 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 EUTBV sind die in § 36 SGB IX geregelten „Rehabilitationsdienste und -einrichtungen“ zu verstehen. Denn „Rehabilitationsdienste und -einrichtungen“ sind die typischen Leistungserbringer im Rahmen des SGB IX I (vgl. z. B. § 38 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Diese „Rehabilitationsdienste und -einrichtungen“ hat der Verordnungsgeber bei der Regelung des § 1 Abs. 1 und 3 EUTBV auch vor Augen gehabt

Vgl. BMAS, Referentenentwurf der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, S. 21, abrufbar unter: https://www.bmas.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-teilhabeberatungsverordnung.pdf;jsessionid=106999D124C0930B43DFD6FA838B91A6.de-livery1-replication?_blob=publicationFile&v=1, zu § 9.

Allerdings hat er im Einklang mit § 32 SGB IX den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Begriff „Leistungserbringer“ gewählt. Dieser geht über das spezielle Verständnis im SGB IX hinaus und bezeichnet allgemein alle Personen, Einrichtungen und Stellen, die im Rahmen der Sozialversicherungen Leistungen an Sozialversicherungsträger („Leistungsträger“) erbringen. Er schließt daher auch Ärzte/innen, MVZ, Apotheken, Psychotherapeut/inn/en, Physiotherapeut/inn/en, Hilfsmittelerbringer, Krankenhäuser etc. ein.

iPEBo ist indes weder ein Rehabilitationsdienst oder eine Rehabilitationseinrichtung und auch nicht in anderer Weise „Leistungserbringer“; er erbringt entgegen der Behauptung des Antragstellers keine Leistungen nach dem SGB IX oder nach anderen Büchern des SGB.

iPEBo hat auf den Vorhalt der Ausführungen des Antragstellers/Widerspruchsführers im Verfahren zum Drittwiderspruch des Antragstellers gegen die Bewilligung des Zuschusses an iPEBo nachvollziehbar ausgeführt und belegt, dass er keine Mittel von Rehabilitationsträgern zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB IX oder nach anderen Büchern des SGB erhält oder erhalten hat und wird das als Beigeladener sicher auch noch

einmal tun. Wir fügen die von iPEBo gegenüber der Antragsgegnerin abgegebenen Stellungnahmen als **Anlage 10** bei.

Aus der Stellungnahme ist ersichtlich, dass insbesondere die Behauptung des Antragstellers, die von iPEBo durchgeführte EX-IN Ausbildung sei „eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben“ und werde „von Rehabilitationsträgern finanziert“ (S. 11 des Schriftsatzes des Antragstellers vom 25.10.2022), unzutreffend ist. Vielmehr wurde die EX-IN Ausbildung mit Geldern der Baden-Württemberg-Stiftung aufgebaut und trägt sich inzwischen selbst. Die Teilnehmenden übernehmen die Finanzierung selbst und erhalten keine Leistungen von Rehabilitationsträgern. IPEBo hat keine Leistungsvereinbarung mit Rehabilitationsträgern. Bei EX-IN Ausbildungen handelt es sich um europaweit durchgeführte Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Erfahrungen mit schweren psychischen Krisen, die diese dazu befähigen, im Bereich der psychiatrischen Landschaften als EX-IN-Genesungsbegleiter*innen in verschiedenen Arbeitsfeldern der Psychiatrie tätig zu werden

Vgl. iPEBo, Beschreibung des EX-IN Projektes, abrufbar unter: <https://www.ipebo.de/projekte/ex-in-bodensee/>; <https://ex-in.de/ueber-ex-in/>.

Daran ändert auch nichts der Umstand, dass iPEBo Mitglied im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GPV) und dessen Hilfeplankonferenz ist.

Nach § 7 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten Baden-Württemberg (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) schließen sich auf Ebene der Stadt- und Landkreise „insbesondere Träger ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgungseinrichtungen und Dienste sowie Angebote der Selbst- und Bürgerhilfe zum Zwecke der Kooperation“ in Gemeindepsychiatrischen Verbänden zusammen. Schon nach diesem gesetzlichen Auftrag sind also in GPVen nicht nur Leistungserbringer verbunden, sondern explizit auch „Angebote der Selbst- und Bürgerhilfe“, wie iPEBo eines ist.

Demgemäß ist auch der GPV Bodenseekreis gemäß seiner Selbstdarstellung auf seiner Webseite (<https://www.gpv-bodenseekreis.de/>) „der Zusammenschluss von Landkreis, Leistungserbringern, Psychiatrie-Erfahrenen und deren Angehörigen“, was zwanglos iPEBo mit einschließt.

Ebenso wenig ändert die Mitgliedschaft von iPEBo in der Hilfeplankonferenz des GPV Bodenseekreises etwas an der Tatsache, dass iPEBo kein Leistungserbringer im hier relevanten Sinne der § 1 Abs. 3 EUTBV und § 32 Abs. 1 SGB IX ist. Der Umstand, dass der GPV Bodenseekreis in seinem vom Antragsteller zitierten „MERKBLATT zum Bedarfsermittlungs- und Gesamtplanverfahren im Gemeindepsychiatrischen Verbund (GpV) Bodenseekreis“ ausgeführt hat, dass an der Hilfeplankonferenz Vertreter von Leistungsträgern und Leistungserbringern beteiligt sind, ist insofern irrelevant. Es ist schon fraglich, ob der GPV in diesem Merkblatt den Begriff „Leistungserbringer“ in dem hier relevanten Sinn von § 1 Abs. 3 EUTBV und § 32 Abs. 1 SGB IX verwandt hat. Gemeint sein können auch Träger und Erbringer von Leistungen außerhalb des SGB. Selbst wenn aber, handelte es sich nur um eine im Hinblick auf iPEBo irrelevante unvollkommene Beschreibung des tatsächlichen Zustandes. Es ist überdies weder vorgeschrieben noch erforderlich, dass in einer Hilfeplankonferenz nur Leistungsträger und/oder Leistungserbringer tätig sind. Die Aufgabe der Hilfeplankonferenz ist, die Abstimmung der Leistungserbringung für psychisch kranke Menschen mit komplexem Hilfebedarf im Rahmen des Personenzentrierte Ansatzes im Sinne der Konzeption der Aktion Psychisch Kranke.

Vgl. hierzu die Darstellungen des GPV Bodenseekreises auf seiner Website, abrufbar unter <https://www.gpv-bodenseekreis.de/> sowie die Ausführungen in den §§ 1, 2 der Geschäftsordnung der Hilfeplankonferenz des GPV Bodenseekreis, die auf der Webseite <https://www.gpv-bodenseekreis.de/gemeindepsychiatrischer-verbund-gpv/hilfeplankonferenz-hpk.html> abrufbar sind.

So sieht § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung auch nicht einmal für die ständigen Vertreter vor, dass (nur) Leistungsträger oder Leistungserbringer i.S.d. des SGB Vertreter in die Hilfeplankonferenz entsenden können, vielmehr ist nur von „Vertretern des Leistungsverbunde [...]“, der Gemeindepsychiatrischen Zentren etc. die Rede. Vor diesem Hintergrund ist iPEBo berechtigterweise nicht als Leistungserbringer, sondern als Interessenvertretung im GPV sowie der Hilfeplankonferenz vertreten.

b) Keine Abhängigkeit der iPEBo von Leistungserbringern

iPEBo ist nicht von anderen Leistungserbringern abhängig. Die hiergegen gerichteten Einwände des Antragstellers sind nicht tragfähig. Der Antragsteller meint, eine Abhängigkeit ergäbe sich auch dem Umstand, dass iPEBo seine Beratung in den GPZ Friedrichshafen und Überlingen erbringen möchte. Diese Behauptung ist unsubstantiiert. Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen eine Abhängigkeit bestehen sollte.

iPEBo wird nach seinen Planungen in den GPZ Räume für die Beratung anmieten. Dies ist ein üblicher Vorgang, aus dem sich keinerlei Abhängigkeit von Leistungserbringern ergeben kann. In den GPZ haben verschiedene Leistungserbringer und Einrichtungen ihren Sitz und zahlen dafür Miete.

Ebenso „an den Haaren herbeigezogen“ erscheint der Vorwurf des Antragstellers, bei iPEBo sei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht auszuschließen und es bestehe eine besondere Abhängigkeit von der Gemeindepsychiatrisches Zentrum Überlingen gGmbH (im Folgenden: GpZ Überlingen“), einer Leistungserbringerin. Dafür beruft sich der Antragsteller auf eine „Personalunion“ bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der iPEBo, der zugleich Geschäftsführer der GpZ Überlingen ist.

Insofern wird geltend gemacht, der Aufsichtsratsvorsitzende der iPEBo treffe „nach der Satzung des Vereins alle wesentlichen Entscheidungen“ und er steuere „sowohl iPEBo als auch die GpZ Überlingen gGmbH“. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Substanz. Nach der Satzung der iPEBo – hier beigefügt als **Anlage 11**, veröffentlicht unter: <https://www.ipebo.de/ueber-uns/satzung/> – besteht zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand der iPEBo die klassische Trennung. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach außen zuständig (§ 17 der Satzung). Der Aufsichtsrat kontrolliert die Geschäfte, vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand (bei Bestellung, Abberufung etc.) und wirkt an wesentlichen Planungen sowie Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit (§ 15 der Satzung). Die Funktion des Aufsichtsrates (einschließlich seines Vorsitzenden) ist mithin jene eines klassischen Kontrollorgans. Schon von daher ist die Aussage falsch, dass ein Aufsichtsratsmitglied alle wesentlichen Entscheidungen treffen und iPEBo „steuern“ könnte. Das gilt umso mehr, als der Aufsichtsrat nach § 14 der Satzung aus bis zu fünf Mitgliedern besteht. Aktuell hat der Aufsichtsrat vier Mitglieder (vgl.: <https://www.ipebo.de/ueber-uns/vorstand/aufsichtsrat/>). Auch des-

halb ist die Steuerung durch ein Aufsichtsratsmitglied ausgeschlossen. Dies ist nicht zuletzt auch dadurch abgesichert, dass die Satzung für die Beschlussfassung ein Quorum von mindestens der Hälfte der Mitglieder verlangt und für den Fall der Stimmgleichheit festlegt, dass der Beschluss auch nicht zustande kommt (§ 14 Abs. 2 Satz 3 der Satzung). Der Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden kommt dabei auch keine besondere Bedeutung zu. Sie ist weder gewichtet, noch ist sie entscheidend bei Stimmgleichheit. Gemessen hieran ist es ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat, geschweige denn iPEBo als Verein nur mit der Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden „gesteuert“ wird.

Vor diesem Hintergrund ist erst recht die Behauptung des Antragstellers unbegründet, dass der Aufsichtsvorsitzende als Geschäftsführer der GpZ Überlingen gegenüber den Angestellten von iPEBo, also den EUTB-Berater*innen, unmittelbar weisungsbefugt wäre. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat wie dargelegt weder die Befugnis zur Entscheidung oder Weisung in Einzelangelegenheiten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Beraterinnen und Beratern der iPEBo, noch hat er eine irgendwie geartete Durchgriffsmacht.

Sonstige Möglichkeiten der Einflussnahme des GpZ Überlingen auf iPEBo sind weder erkennbar noch dargelegt. Insbesondere hat die GpZ Überlingen keine Stimmrechtsmehrheit in den Organen der iPEBo und übt auch keinen anderweitigen faktischen Einfluss – etwa finanziellen Einfluss – auf iPEBo aus. Nach alledem ist jede Form einer Abhängigkeit der iPEBo von der GpZ Überlingen eine „ins Blaue“ konstruierte Behauptung, die jeder Tatsachengrundlage entbehrt.

3. Keine Zweifel an behinderungsübergreifender Beratung der iPEBo nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV

iPEBo ist in der Lage ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTBV an einem neutralen Ort zu gewährleisten. Die Angriffe des Antragstellers hiergegen (Schriftsatz vom 25. Oktober 2022, S. 15 f.) sind nicht überzeugend.

Es ist schon unrichtig, dass „iPEBo ausschließlich Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen als Peer-Counselor einsetzen will“. Nach dem Bewilligungsantrag der iPEBo sollen grundsätzlich Menschen mit verschiedenen Erfahrungshintergründen die Beratungen durchführen. Zudem sollen die Beraterinnen und Berater nach dem Antrag

auf die Vernetzung der iPEBo mit anderen Behindertenverbänden im Bodenseekreis, aber auch anderen dort angesiedelten EUTB-Berater*innen wie der EUTB Ravensburg-Sigmaringen zurückgreifen. Dies ermöglicht einen Fachaustausch zu Konzepten der behinderungsübergreifenden Beratung, welche iPEBo in die eigene Beratungspraxis einbeziehen kann.

Vgl. Antrag der iPEBo vom 31. März 2022, S. 6, Bl. 3 ff.
Verwaltungsvorgang, Datei „ETB.02.00270.23_Digitale
Akte Bewilligung Bodenseekreis 2022-10-17“.

Unbeschadet dessen beruft sich iPEBo zu Recht darauf, dass der Erfahrungshintergrund von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine wesentliche Qualifikation darstellt, die zur Beratung auch von Menschen mit anderen Behinderungen qualifiziert. Hintergrund dessen ist, dass geistige Behinderungen und seelische Erkrankungen einerseits sowie körperliche Behinderungen und Erkrankungen andererseits häufig nicht losgelöst voneinander auftreten. Vielmehr besteht bei vielen körperlichen Erkrankungen, die in einer Behinderung resultieren (etwa Epilepsie, Parkinson, Tumore und Entzündungen des ZNS), eine Komorbidität bzw. Multimorbidität in Form einer oder mehrerer psychischen Erkrankungen oder Störungen.

Vgl. die Überblicksdarstellung bei *Baumeister et al.*, in: Deutsche Rentenversicherung Bund Geschäftsbereich Sozialmedizin und Rehabilitation, „Diagnostik, Indikation und Behandlung von psychischen Störungen in der medizinischen Rehabilitation (DIBpS): Ein Leitfaden zur Implementierung eines psychodiagnostischen Stufenplans in der medizinischen Rehabilitation“, Auflage (09/2014), Teil 1, S. 18 ff., abrufbar unter:

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwixzs-WIs877AhV4gv0HHfJyCOsQFnoECAk-QAw&url=https%3A%2F%2Fwww.deutsche-rentenversicherung.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FDE%2FExperten%2Finfos_reha_einrichtungen%2Fkonzepte_systemfragen%2Fkonzepte%2Fpsychi-

[sche_komorbidaet.pdf%3F_blob%3Dpublication-File%26v%3D1&usg=AOvVaw0xIACk-FzJDCnRrZXNnJny4](#)

sowie beispielhafte Einzelnachweise in *Cohrdes/Hapke/Nubel/Thom*, in: Robert Koch Institut, PSYCHISCHE GESUNDHEIT IN DEUTSCHLAND, Fokus: Depression und kognitive Leistungsfähigkeit, S. 45, abrufbar unter:

<https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjz0uvSuc77Ah-Vxhv0HHT->

[vjCRwQFnoECCEQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.rki.de%2FDE%2FContent%2FGesundAZ%2FP%2FPsychische_Gesundheit%2FEBH_Bericht_Psychische_Gesundheit.pdf%3F_blob%3Dpublication-](#)

[File&usg=AOvVaw0ecauXra6drCNE2E6RbUSf](#); *Thiel-*

schler et al., „Wie hoch ist das Risiko, im Gefolge einer neurologischen Erkrankung eine Depression zu entwickeln?“, in: GMS Ger Med Sci 2013;11:Doc02, abrufbar unter:

<https://www.egms.de/static/en/journals/gms/2013-11/000170.shtml>; *Steiner*, „Der Grad an psychiatrischer

Komorbidität ist hoch“, Österreichische Gesellschaft für Neuropsychopharmakologie und Biologische Psychiatrie, 04. April 2018, abrufbar unter:

<https://oegpb.at/2018/04/04/der-grad-an-psychiatrischer-komorbidaet-ist-hoch/>; *ÄrzteZeitung* vom 16.12.2010, abrufbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Bei-psychischen-Stoerungen-immer-organische-Ursachen-ausschliessen-216937.html>.

Umgekehrt besteht bei somatischen Erkrankungen bzw. somatoformen Erkrankungen (etwa Schmerzstörungen) ein Kausalzusammenhang zwischen einem psychischen Auslöser und einem körperlichen Symptom. Hier ist die psychische Komponente von den körperlichen Symptomen kaum zu trennen. Es bestehen zudem zahlreiche Interdependenzen und Kausalitäten zwischen psychischen Störungen und körperlichen Krankheiten.

Vgl. Springer Medizin, eMedpedia, Psychische Störungen bei somatischen Krankheiten, abrufbar unter:
https://www.springermedizin.de/emedpedia/psychiatrie-psychosomatik-psychotherapie/psychische-stoerungen-bei-somatischen-krankheiten?epedia-Doi=10.1007%2F978-3-642-45028-0_88.

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Komorbiditäten. So treten etwa seelische Erkrankungen bei Menschen mit geistiger Behinderung häufiger auf als bei Menschen ohne eine solche Behinderung.

Vgl. *Michael Wunder*, in: Michael Seidel (Hrsg.), *Verhaltensauffälligkeiten Wege zu ihrem Verständnis und zur Überwindung im Alltag der Behindertenhilfe*, Dokumentation der Arbeitstagung der DGSGB am 4. Dezember 2015 in Kassel, Materialien der DGSGB Band 36, Berlin 2016, S. 8; abrufbar unter:
https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiPuqbFqM77Ah-WHgf0HHSZyDmw4ChA-WegQIEBAB&url=https%3A%2F%2Fdsgsb.de%2Fdownloads%2Fmaterialien%2FBand36.pdf&usg=AOvVaw1Su9SDrFS-RjJg-YAWh2x_t; Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde, Positionspapier „Zielgruppenspezifische psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung und zusätzlichen psychischen Störungen – Situation, Bedarf und Entwicklungsperspektiven“, aktualisierte Fassung vom 12. September 2019, abrufbar unter:
https://www.dgppn.de/_Resources/Persistent/5311574f4e6d020a1a6d42eb14b430e6724eb36a/2019-09-12_Positionspapier_Referat_GeistigeBehinderung_fin.pdf.

All dies zeigt, dass Krankheiten – anders als der Antragssteller suggeriert – häufig nicht losgelöst voneinander auftreten. Die Berater von Menschen, die von diesen Krankheiten betroffen sind, haben daher regelmäßig nicht nur Erfahrung mit einer – etwa der psychischen – Krankheit. Vielmehr haben sie auch Beratungserfahrung mit Begleitkrankheiten, von denen die Klient*innen betroffen sind. Der vom Antragsteller behauptete Dualismus zwischen Klient*innen mit psychischen und körperlichen Krankheiten und – damit zusammenhängend – dem jeweiligen Erfahrungshintergrund ihrer Berater*innen ist gemessen hieran nur wenig überzeugend. Vielmehr ist davon auszugehen, dass EUTB-Berater*innen, die Menschen mit psychischen Behinderungen/Krankheiten betreuen, regelmäßig zugleich eine gewisse Qualifikation in Bezug auf andere Behinderungen. Bereits hierdurch wird ein behinderungsübergreifendes Angebot sichergestellt. Wenn solche Berater*innen – wie von der Antragsgegnerin beabsichtigt –

Vgl. Antrag der iPEBo vom 31. März 2022, S. 8, a.a.O.

durch EUTB-Qualifizierungen, Fortbildungen und regelmäßige interne Supervisionen übergreifend qualifiziert werden, stehen sie Beratern, die selbst andere Behinderungen haben und/oder sich auf andere Behinderungsformen fokussiert haben, in nichts nach.

Unbeschadet dessen ist es unerheblich, ob und inwieweit die Beraterinnen und Berater das Spektrum der Behinderungen in ihren Personen (gemäß der Maßgabe der Beratung von Betroffenen durch Betroffene, § 32 Abs. 3 SGB IX) umfassend oder weitgehend abbilden. § 8 Abs. 3 Nr. 1 EUTB fordert lediglich die Glaubhaftmachung, „ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot vorzuhalten“. Das Merkmal „behinderungsübergreifend“ bezieht sich dabei auf die Beratung selbst und nicht auf die beratenden Personen. Das ist auch notwendigerweise so. Denn zum einen ist es nahezu ausgeschlossen, dass eine regionale EUTB-Beratungsstelle in den Personen der Berater*innen das Spektrum der möglichen Behinderungen ganz oder auch nur zum größten Teil abdeckt. Zum anderen ist der Grundsatz der Beratung „von Betroffenen durch Betroffene“ kein striktes Gebot, sondern lediglich ein Auftrag, der „besonders zu berücksichtigen“ ist (§ 32 Abs. 3 SGB IX) bzw. der von den Beratungseinrichtungen „soweit wie möglich“ verwirklicht werden soll (§ 2 Abs. 3 EUTBV).

Überdies bringt der Antragsteller keine Gründe vor, die daran zweifeln lassen könnten, dass die von der iPEBo eingesetzten Berater ein behinderungsübergreifendes Beratungsangebot vorhalten.

Ebenso wenig kann der Einwand, die Beratung soll in GPZ stattfinden und diese seien keine neutralen Orte, Zweifel an einem behinderungsübergreifenden Beratungsangebot begründen. Die GPZ sind trotz ihrer grundsätzlichen Ausrichtung auf Menschen mit psychiatrischen Belastungen offene, bewusst inklusive Orte, die der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich sind und auch von dieser genutzt werden.

Vgl. Leitbild des GPZ Friedrichshafen, veröffentlicht unter:

<http://www.gpz-fn.de/das-gpz-friedrichshafen/leitsaetze-leitbild>

vgl. Aktion „KnallAktiv Begegnung inklusiv“ des GpZ Überlingen unter: <https://g-p-z.de/knallaktiv-begegnung-inklusiv/>

Unbeschadet dessen hat iPEBo im Rahmen der Anhörung im Verfahren zum Drittwiderspruch des Antragstellers mitgeteilt, dass entgegen den ursprünglichen Planungen im GpZ Überlingen keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen können, so dass andere geeignete Räume angemietet werden müssen.

Glaubhaftmachung: Stellungnahme iPEBo, Anlage 10

4. Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV

Die gegen die Zuteilungsentscheidung nach § 9 Abs. 2 EUTBV gerichteten Angriffe des Antragstellers verfangen nicht.

Der Antragsteller verkennt schon den maßgeblichen Zuteilungsmaßstab. Die in § 9 Abs. 2 Nr. 1 EUTBV normierten Kriterien der Flächendeckung und Wohnortnähe des Angebotes müssen kumulativ erfüllt sein. Der Bestandort muss also beide Kriterien in voller Ausprägung erfüllen, womit die vom Antragsteller referenzierten Online- bzw. Telefonangebote (Schriftsatz vom 25. Oktober 2022, S.18.) bei der Vergabeentscheidung keine Rolle spielen. Dabei ist das Kriterium der Wohnortnähe nicht abstrakt bestimmbar. Die Wohnortnähe eines Angebotes richtet sich danach, wie weit das Angebot von dem Ort bzw. den Orten entfernt ist, in denen die meisten Menschen mit Behinderungen ihren Wohnsitz haben. Insoweit besteht eine positive Korrelation zwischen der Wohnortnähe einerseits und der Einwohnerverteilung im Landkreis Bodenseekreis und der Einwohnerzahl der dortigen Gemeinden und Städte andererseits. Da in den Ballungsräumen des

Landkreises – wie Friedrichshafen und Überlingen – die höchste Einwohnerzahl und Einwohnerkonzentration gegeben ist, wohnen dort typischerweise mehr Klient*innen als in der Peripherie. Bereits deswegen waren die Standorte der iPEBo in Friedrichshafen und Überlingen in der Vergabeentscheidung stärker zu gewichten als der Standort des Antragstellers. Vor diesem Hintergrund ist der redundante Verweis des Antragstellers darauf, dass er gerade die ländlichen Regionen besser abdecke als iPEBo (Schriftsatz vom 25. Oktober 2022, S. 19 ff.), nicht überzeugend. Der Antragsteller scheint davon auszugehen, dass der Großteil der Klient*innen im ländlichen Raum (im Norden des Landkreises), in deutlicher Entfernung zu den Ballungsgebieten und insbesondere im Umkreis von Oberteuringen wohnhaft ist. Das ist eine für den Antragsteller vorteilhafte Unterstellung, die aber statistisch ebenso unbelegt ist wie die behauptete Unterversorgung des ländlichen Raums (Schriftsatz des Antragstellers vom 25. Oktober 2022, S. 23).

Irrelevant für die Vergabeentscheidung ist auch, ob an den Antragsteller Anfragen und Weiterverweisungen aus bestimmten Landkreisen ganz Baden-Württembergs erfolgten (was der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 25.10.2022, S. 18 unbelegt behauptet). Die in der EUTBV verankerten Vergabekriterien sind Flächendeckung und Wohnortnähe und nicht die tatsächliche Inanspruchnahme eines bestimmten Trägers durch Klient*innen, die mal mehr mal weniger entfernt vom Träger ihren Wohnsitz haben.

Die im Vergleich zu den Standorten der iPEBo schlechtere Lage und Anbindung des Antragstellers lässt sich mit dem Verweis auf die B 33 und das Teuringer Busle (Schriftsatz des Antragstellers vom 25. Oktober 2022, S.19 f.) nicht wegdiskutieren. Rein geographisch betrachtet erfüllen die zwei Standorte der iPEBo, die sich in den Ballungszentren des südöstlichen und nordwestlichen Teils des Landkreises befinden, die Kriterien Flächendeckung und Wohnortnähe weitaus besser als der im nördlichen Teil des Landkreises befindliche Standort des Antragstellers. Das gilt erst recht für die Anbindung der Standorte. Mit der Anbindung an die B 31 (Achse Nordwest-Südost-Achse) und die B 30 (Nordachse) sind die Hauptachsen des Landkreises abgedeckt. Die Anbindung Oberteuringens an die B 33 deckt lediglich die (Nord-)Ost-Südwest-Achse ab. Hinzu kommt, dass die Standorte von iPEBo eine gute ÖPNV-Anbindung haben. Jedenfalls sind sie vom ländlichen Raum besser erreichbar als kleinere Orte wie Oberteuringen. Die Einrichtung des „Oberteuringer Busles“ widerlegt vor diesem Hintergrund nicht den Anbindungsvorteil der Standorte Friedrichshafen und Überlingen, sondern weist eher auf die defizitäre Anbindungssituation an den ÖPNV in Oberteuringen hin. Nicht überzeugend ist auch das

Argument, dass die Standorte Friedrichshafen und Überlingen in der Urlaubszeit überbelegt wären und daher die Anfahrt in der Urlaubszeit erschwert würde. Hierfür gibt es keine Belege. Aber selbst wenn dem so wäre, liegt es näher, dass der gesamte Landkreis Bodenseekreis eine Urlaubsregion darstellt und der Urlaubsverkehr alle Anbindungen auslastet. Davon sind eher Orte betroffen, die weniger Anbindungen haben, weil hier eine höhere Auslastung pro Anbindung zu erwarten ist.

Dass der Antragsteller nicht die finanziellen Mittel hatte, um Beratungsangebote in den Vorzugsstandorten zu eröffnen, ist irrelevant und fällt im Übrigen in dessen Risikosphäre. Der Antragsteller übersieht bei seiner Argumentation, dass die erforderlichen Kosten für Räume zur Durchführung der Beratung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 EUTBV über den Zuschuss finanziert werden. Schon von daher ist eine Bevorzugung von Trägern, die Büros an mehreren Vorzugsstandorten vorweisen können (Schriftsatz des Antragstellers vom 25. Oktober 2022, S. 20), ausgeschlossen. Entscheidend ist allein, ob ein Standort die Kriterien der Wohnortnähe und Flächendeckung erfüllt. Aus dem gleichen Grund ist das Argument des Antragstellers, dass bei der Wahl von Trägern, die Büros in Ballungsräumen vorweisen können, automatisch Leistungserbringer nach § 1 Abs. 3 EUTB berücksichtigt würden, abwegig.

Es ist auch nicht erkennbar, dass die Antragsgegnerin der iPEBo die Standortwahl durch eine gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstoßende Verwaltungspraxis ermöglicht hätte. iPEBo hat in seinem Antrag vom 31.03.2022 sowohl für Friedrichshafen (Paulinenstraße 12) als auch für Überlingen (Obere Bahnhofstraße 22) jeweils einen Standort angegeben, diesen jedoch unter den Vorbehalt der späteren Nutzungsmöglichkeit gestellt. Deswegen hat die Antragsgegnerin die Vorlage der Mietverträge für die Beratungsbüros zur Nebenbedingung der Zuschussbewilligung gemacht. Völlig anders verhält es sich bei den Anträgen des Antragstellers für die Standorte Konstanz und Ravensburg. Insoweit hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller per E-Mail vom 03.05.2022 aus Anlass von Unklarheiten mitgeteilt, dass für jede Region ein fester Standort angegeben sein muss und dass das Fehlen geeigneter Räumlichkeiten ein Ablehnungsgrund sein kann. Er wurde daher gebeten, die Adresse des künftigen Standortes – sofern bekannt – mitzuteilen

Vgl. Verwaltungsvorgang, Bl. 181.

Dies konnte und durfte nach der gem. § 133 BGB analog maßgeblichen Sicht eines verständigen Dritten als bloßer Hinweis auf die Rechtslage verstanden werden, der mit der

Bitte verbunden wurde, nach § 21 Abs. 2 Satz 1, 2 SGB X pflichtgemäß an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken. Die Darstellung, dass dem Antragsteller hierdurch nahegelegt worden sein soll, seinen Antrag zurückzunehmen, liegt neben der Sache. Die Rücknahme der Anträge beruhte allein auf dem Willensbeschluss des Antragstellers bzw. seines Vorsitzenden. Dies lässt sich zwanglos aus der E-Mail des Herrn Schalski vom 03.05.2022 und seiner Folgekommunikation mit der Antragsgegnerin entnehmen. Dort hat Herr Schalski erklärt: „Eigentlich wollen wir nur den Bodenseekreis, daher nehmen wir den Antrag für den Landkreis Ravensburg zurück.“

Vgl. Verwaltungsvorgang, a.a.O., Bl. 180.

Auf Bitte um Klarstellung bzw. Nachfrage der Antragsgegnerin mit E-Mails vom 01.06.2022 und 07.06.2022

vgl. Verwaltungsvorgang, a.a.O., Bl. 183 und 189 sowie Bl. 190

erklärte Herr Schalski mit Schreiben vom [...], datiert 24.01.2022,

vgl. Verwaltungsvorgang, a.a.O., Bl. 184

die Rücknahme der o.g. Anträge. Mit diesen Erklärungen hat der Antragsteller zum Ausdruck gebracht, dass er die beiden Anträge neben dem Vorhaben für den Bodenseekreis „eigentlich“ nicht wolle und daher auch nicht weiterverfolgen wolle, unabhängig von der Frage eines Standorts oder einer Adresse und auch unabhängig davon, dass für diese Regionen andere Antragsteller (einschließlich Leistungserbringern) einen Antrag auf Zuschussgewährung gestellt hatten. Hieraus folgt, dass der Antragsteller unabhängig von der E-Mail der Antragsgegnerin vom 03.05.2022 aus eigenen Beweggründen dafür entschieden hatte, von den Anträgen Abstand zu nehmen, deren Nichtbewilligung er nun als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG rügt.

Schließlich verfängt es nicht, wenn der Antragsteller behauptet, die Bewilligung an iPEBo würde im Schwerpunkt zu einem Überangebot an Beratung für Menschen mit psychischer Beeinträchtigung führen und zu einer Unterversorgung für Menschen mit anderen Behinderungen (Schriftsatz vom 25. Oktober 2022, S. 23 f.) Dass iPEBo in der Lage ist, sowohl inhaltlich als auch örtlich ein behinderungsübergreifendes Angebot zu schaffen, wurde unter II.3. umfassend dargelegt. Dass das Angebot von iPEBo im Vergleich

zu anderen Angeboten nicht hervorsteht und nur für Menschen mit psychischer Behinderung visibel ist, ist nicht glaubhaft gemacht und bleibt eine reine Spekulation.

5. Vorwegnahme der Hauptsache

Die begehrte Regelung führt zu einer Vorwegnahme der Hauptsache. Dass der Antrag auf Zuschussbewilligung im hiesigen Verfahren betragsmäßig auf eine monatliche Rate sowie zeitlich auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens bzw. mindestens für eine Dauer von 6 Monaten beschränkt wurde, ändert hieran nichts. Die begehrte Leistung ist endgültig. Der Antragsteller wird die Zuschüsse im o. g. Zeitraum verbrauchen, weil er die von ihm geplanten Leistungen nicht anders finanzieren kann. Mit einer Rückzahlung der Mittel ist mangels Liquidität des Antragstellers nicht zu rechnen. Es wurde auch nicht die vorläufige Bewilligung dieser Mittel beantragt, sondern eine endgültige, wenn auch im Umfang begrenzte und zeitlich befristete Leistung. Legt man dies zugrunde, handelt es sich um eine verbotene Hauptsachevorwegnahme.

Eine Rechtfertigung für eine Abweichung von diesem Verbot ist nicht erkennbar. Den Antragssteller trafe kein schwerer, unzumutbarer und nicht anders abwendbarer Nachteil, wenn der Zuschuss für die im Eilverfahren beantragte Dauer zunächst versagt würde. Zum einen konnte und durfte der Antragsteller aufgrund der Befristung der Förderung für die von ihm aktuell betriebene EUTB-Beratungsstelle nicht darauf vertrauen, dass die Beratungsstelle weiter finanziert wird und daher weiterlaufen kann. Er musste sich vielmehr auf ihre Beendigung einrichten. Zum anderen wären etwaige übergangsweise Ausgaben im Ergebnis ersatzfähig. Der Antragsteller könnte z. B. bis zur Erteilung einer Bewilligung einen Kredit aufnehmen und hiermit seine Beratungsaufwände, insbesondere seine Mietkosten finanzieren. Obsiegt der Antragsteller in der Hauptsache, könnte er die Tilgungsraten, die er für seine Personal- und Sachaufwendungen verwendet hat, über den beantragten Zuschuss nach EUTBV finanzieren. Eine ähnliche Möglichkeit bietet sich dem Antragsteller, wenn er seine Vertragspartner um die Stundung von fälligen Forderungen (etwa Mietzinsen) ersucht. Auch in diesem Fall kann der Antragsteller seine Beratungsleistungen erbringen und nachträglich über den gewährten Zuschuss finanzieren. Vorbehaltlich des Umstandes, dass der Antragsteller nicht auf eine Fortführung der Beratungsstelle vertrauen durfte, war es dem Antragsteller zumutbar, entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zu sondieren. Das aber hat er nicht getan. Jedenfalls hat er nichts

dazu vorgetragen. Dann aber ist es sachgerecht, dass der Antragsteller das Risiko einer Finanzierungslücke trägt.

Nach alledem wäre die finanzielle Einbuße des Antragstellers allenfalls temporär und langfristig ausgleichsfähig. Das ist vom Antragsteller hinzunehmen und das Risiko, das einer Fördermittelfinanzierung immanent ist.

Legt man dies zugrunde, droht dem Antragsteller in Bezug auf die Beratung nach § 32 SGB IX kein endgültiger Rechtsverlust. Vor Abschluss des Hauptsachverfahrens bestehen Finanzierungsmöglichkeiten. Nach Abschluss der Hauptsache zugunsten des Antragstellers, kann er seine Beratungsleistung ebenfalls erbringen. Es liegt also allenfalls ein geringer Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des Antragstellers vor, die in zeitlicher Hinsicht nicht dauerhaft an der Realisierung gehindert werden. Deswegen gibt es keinen Grund vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache abzuweichen.

III. Kein Anordnungsgrund

Entgegen der Auffassung des Antragstellers besteht auch kein Anordnungsgrund. Insbesondere droht dem Antragsteller durch ein Zuwarten auf die Entscheidung im Hauptsachverfahren keine Existenzgefährdung. Insolvenzgründe nach §§ 17 InsO wurden nicht vorgetragen. Die Beratungsleistungen können bei einer Hauptsacheentscheidung zugunsten des Antragstellers ohne Weiteres pro futuro erbracht werden. Die finanzielle Absicherung der Leistungserbringung im Interimszeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung liegt in der Risikosphäre des Antragstellers (hierzu schon Ziffer II.5), der hierfür nicht alle Finanzierungsmöglichkeiten genutzt hat. Bei einem auf Förderung basierendem Finanzierungsmodell ist das Risiko eines Wegfalls der Förderung immanent. Das unterscheidet den hiesigen Fall von Konstellationen, in denen eine geschäftliche Tätigkeit des Antragstellers eigen- oder kreditfinanziert ist und die Ausübung der Tätigkeit durch behördliche Versagungen eingeschränkt wird.

IV. Ergebnis

Der Antrag ist nach alledem zurückzuweisen.

(Scheidmann)
Rechtsanwalt

(Sustal)
Rechtsanwalt

BONN

PROF. DR. KONRAD REDEKER (1923–2013)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. KURT SCHÖN (1928–1986)

PROF. DR. HANS DAHS (1935–2018)

DR. KLAUS D. BECKER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH KELLER (1943–2022)
Fachanwalt für Arbeitsrecht

ULRIKE BÖRGER
Fachanwältin für Familienrecht

DR. FRIEDWALD LÜBBERT

DR. KAY ARTUR PAPE
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN D. BRACHER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. ANDREAS FRIESER*
Fachanwalt für Erbrecht

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht

GERNOT LEHR*

PROF. THOMAS THIERAU*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DIETER MERKENS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. KLAUS WALPERT

DR. HEIKE GLAHS*

AXEL GROEGER*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. RONALD REICHERT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ANDREAS OKONEK*

STEFAN TYSPEL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. HEIKO LESCH*

WOLFGANG KREYSING
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

DR. JAKOB WULFF*

PROF. DR. WOLFGANG ROTH, LL.M.*

DR. MICHAEL WINKELMÜLLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG*

BARTHOLOMÄUS AENGENVOORT*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD*

PROF. DR. ALEXANDER SCHINK

DR. MATTHIAS GANSKE*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. MARCO RIETDORF*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTIAN MENSCHING, LL.M.*

DR. MARKUS DIERKSMEIER, LL.M.*
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

PHILIPP HUMMEL*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. LARS KLEIN*

EUGEN KUNZ

ALEXANDER LEIDIG*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. UDO SÖNS*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DANIEL HÜRTER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. SUZAN DENISE HÜTTEMANN, MRes

DR. DANIEL NEUHÖFER, LL.M.*
Fachanwalt für Strafrecht

MATTHIAS FLOTMANN

JULIAN LEY
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

FLORIAN VAN SCHEWICK

DR. CORNEL POTTHAST, LL.M.*
Fachanwalt für Erbrecht

TOBIAS ODY

MARKUS FRANK
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

JULIA PIEPER, LL.M. EUR.

STEPHAN SCHUCK

DR. ALEXANDER SCHÜSSLER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. JAN MÄDLER

THERESA PHILIPPI

DR. CHRISTIAN HIRZEBRUCH

DR. MORITZ GABRIEL

DR. DANIEL KREBÜHL

VANESSA OFFERMANN

DR. CATHRIN BRÜNKMANS

ANJA HÄMMERL

DR. MANUEL KOLLMANN

PASCAL GÖPNER

JULIAN VOLLMER

DR. CHRISTIAN LUTSCH

PHILIPP GEORG KAMPMANN

MARTIN LENZ, LL.M.

PATRICK SCHÄFER

DR. DOMINIK J. SNJKA

CHRISTOPH SCHOPPE

PAULINA BARDENHAGEN

HELENA BACKES

DR. KRISTINA STOMPER

MATTHIAS SCHLÜTER

DR. SIMON BLÄTGEN

BERLIN

DR. DIETER SELLNER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*

PROF. DR. OLAF REIDT*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ULRICH BIRNKRAUT*

HARTMUT SCHEIDMANN*

DR. STEPHAN GERSTNER*

DR. ULRICH KARPENSTEIN*

DR. TOBIAS MASING*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK FELLEBERG, LL.M.*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. GERNOT SCHILLER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. ANDREAS ROSENFELD*

SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

DR. GERO ZIEGENHORN*

DR. CHRISTIAN JOHANN

DR. CHRISTIAN ECKART, LL.M.*

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*

KATHRIN DINGEMANN*
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

DR. MATTHIAS KOTTMANN, Maître en Droit*

DR. JULIAN AUGUSTIN
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

TOBIAS ODY

DR. ROYA SANGI, Máster en Filosofía Política

CAROLINE GLASMACHER, LL.M.

FLORIAN BECK

DR. DIANE LINDERMANN

DR. STEFANIE SCHULZ-GROSSE

DR. KORBINIAN REITER, LL.M.

TOBIAS GAFUS

DR. TORSTEN STIRNER

PHILIPP BREULING

DR. ANNA GENSKE, M.mel.

ALEXANDER SUSTAL

DR. TARIK ARABI, LL.M.

DR. CORNELIUS WEFING

DR. ALEXANDRA KÜRSCHNER

KLAAS HOLST

DR. SOPHIE BEAUCAMP, LL.M. (LSE)

PROF. DR. JÖRG PHILIPP TERHECHTE
Professor an der Universität Lüneburg
Of Counsel

BRÜSSEL

DR. ANDREAS ROSENFELD*

DR. STEPHAN GERSTNER*

DR. ULRICH KARPENSTEIN*

DR. SIMONE LÜNENBÜRGER

DR. SEBASTIAN STEINBARTH, LL.M.*

DR. CLEMENS HOLTMANN

DR. LESLIE MANTHEY, LL.M.

LIZA SCHÄFER

DR. FRIEDERIKE DORN

LEIPZIG

DR. THOMAS STICKLER*
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

DR. SOPHIA POMMER

IRINA KIRSTIN FESKE

DR. JAN MÄDLER

DR. HANS WOLFRAM KESSLER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

PAUL LIEBER

LONDON

PROF. DR. PETER-ANDREAS BRAND*

SABINE WILDFEUER*
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

MÜNCHEN

DR. JÜRGEN LÜDERS*
Fachanwalt für Steuerrecht

HANS-PETER HOH*

PROF. DR. BURKHARD MESSERSCHMIDT
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

PROF. DR. BERND MÜSSIG*

DR. MAX REICHERZER*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. CORNELIUS BÖLLHOFF*

MATTHIAS FLOTMANN

ALEKSANDAR E. TODOROV

IRA GALLASCH

CORNELIA FINSTER

* Mitglied der Partnerschaftsgesellschaft mbB